



Verordnung

betreffend die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen auf Straßen im Gemeindegebiet von Bad Leonfelden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO in Verbindung mit § 94 d Z. 4 leg.cit. und der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden wird vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden im Interesse der Ordnung des ruhenden Verkehrs wegen **der Kriegerehrung** für die nachstehend angeführte öffentliche Verkehrsfläche folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkung angeordnet:

Termin und Zeit:

Donnerstag, 1. November 2018, v. 13.00-14.00 Uhr

Beschreibung:

- Südl. Hauptplatz - 1. Parkplatzreihe vor dem Rathaus
- Parkflächen zwischen Anwesen Hauptplatz 1 und Pfarrkirche
- Parkflächen zwischen Anwesen Hauptplatz 33 und Pfarrkirche

„Halten und Parken verboten“

Die gegenständliche Verordnung wird durch entsprechende Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit Aufstellung derselben in bzw. deren Entfernung wieder außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Alfred Hartl

Ergeht nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Bad Leonfelden
4190 Bad Leonfelden, Linzer Straße 26

DU/ Philipp Günter

Angeschlagen am:
Abgenommen am: